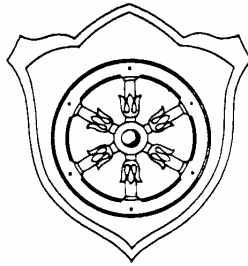


# **Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Schöfferstadt Gernsheim**



**Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim Nr. 14/2007 vom 4. April 2007**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der §§ 1-5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I 2005 S. 54/72) und des § 34 der Friedhofsordnung der Stadt Gernsheim vom 15.11.1993 hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 29. März 2007 für die Friedhöfe der Stadt Gernsheim folgende

**Neufassung der Gebührenordnung  
zur Friedhofsordnung der Schöfferstadt Gernsheim**

beschlossen:

**I. Gebührenpflicht**

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Gernsheimer und Allmendfelder Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Schöfferstadt Gernsheim vom 15.11.1993 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutze der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.  
  
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragter Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Schöfferstadt Gernsheim gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **II. Gebühren**

#### **§ 5 Benutzung der Leichen- und Trauerhalle**

**Für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:**

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Nutzung der Leichenhalle mit der Aufbewahrung eines Verstorbenen, je angefangenen Tag | 54,90 EUR |
| b) Nutzung der Kühlzelle, je angefangenen Tag  | 7,70 EUR  |
| c) Benutzung der Trauerhalle (Gernsheim)   | 90,00 EUR |

#### **§ 6 Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |            |
|---|------------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab                                       |            |
| 1. in einem Reihengrab  | 500,00 EUR |
| 2. in einem Familiengrab  | 500,00 EUR |
| 2 a) für jede weitere Bestattung  | 500,00 EUR |
| 3. für eine Tieferlegung erfolgt ein Zuschlag von   | 160,00 EUR |
| 4. für die nachträgliche Tieferlegung einer Leiche bei gleichzeitiger Beisetzung einer weiteren Leiche erfolgt ein Zuschlag von | 610,00 EUR |
| b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren  |            |
| 1. in einem Reihengrab  | 280,00 EUR |
| 2. in einem Familiengrab  | 280,00 EUR |
| 2 a) für jede weitere Bestattung  | 280,00 EUR |
| 3. für eine Tieferlegung erfolgt ein Zuschlag von   | 150,00 EUR |
| 4. für die nachträgliche Tieferlegung einer Leiche bei gleichzeitiger Beisetzung einer weiteren Leiche erfolgt ein Zuschlag von | 380,00 EUR |

Der Transport des Sarges von der Leichen- bzw. Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges sind von Bestattungsunternehmen auszuführen, die zu gewährleisten haben, dass fachlich geeignetes Personal in pietätvoller Kleidung die Arbeiten ausführen.

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für eine Urnenbeisetzung als Erdbestattung                         | 160,00 EUR |
| b) für eine Urnenbeisetzung in der Urnenwand                          | 130,00 EUR |
| c) Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen | 140,00 EUR |

### **§ 7 Umbettungsgebühren**

Für die Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Umbettung einer Leiche

- |                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| a) innerhalb des Friedhofs     | 1.150,00 EUR |
| b) nach einem anderen Friedhof | 580,00 EUR   |

(2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren beträgt die Gebühr 60 % der vorstehenden Sätze.

(3) Für die Umbettung einer Aschenurne

- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| a) innerhalb des Friedhofs     | 310,00 EUR |
| b) nach einem anderen Friedhof | 160,00 EUR |

(4) Für die Umbettung einer Aschenurne innerhalb der Urnenwand 60,00 EUR

### **§ 8 Erwerb des Belegungsrechtes an einer Reihengrabstätte und einer Urnenreihengrabstätte und der Urnennische sowie einer anonymen Urnenbeisetzung**

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu fünf Jahren | 136,70 EUR |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über fünf Jahre             | 593,80 EUR |

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) als Urnenerdgrab (1-stellig), auch anonym | 131,60 EUR |
| b) Urnenerdgrab (2-stellig)                  | 263,10 EUR |
| c) Urnennische (1- bis 2-stellig)            | 594,30 EUR |

Das Recht auf Beisetzung im Urnenerdgrab und der Urnennische läuft mit der Nutzungszeit aus. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Beisetzung im zweistelligen Grab nur erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben ist.

## § 9

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |                            |              |
|----------------------------|--------------|
| a) Familiengrab 1-stellig  | 949,80 EUR   |
| b) Familiengrab 2-stellig  | 1.898,20 EUR |
| c) Familiengrab 3-stellig  | 2.848,10 EUR |
| d) Familiengrab 4-stellig  | 3.797,90 EUR |
| e) Familiengrab 5-stellig  | 4.746,30 EUR |
| f) Familiengrab 10-stellig | 9.494,00 EUR |
- (2) Für die Verlängerung der Nutzungsrechte (§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden die vorstehend ermittelten Gebühren anteilmäßig für jedes Jahr der Verlängerung erhoben.

## § 10

### Gebühren der Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten

- |  |            |
|--|------------|
| a) bei Reihengräbern und Wahlgräbern bis 1 m Breite  | 240,00 EUR |
| b) für jeden weiteren angefangenen Meter Grabräumung | 40,00 EUR  |
| c) bei Kindergräbern                                 | 120,00 EUR |
| d) bei Urnenerdgräbern                               | 120,00 EUR |
| e) für die Urnennische                               | 40,00 EUR  |

## § 11

### Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren

- (1) Für die Ausstellung der jährlichen Berechtigungskarte für den Handwerker wird eine Gebühr von 151,80 EUR erhoben
- (2) Für die Ausstellung einer Einzelgenehmigung pro Tag wird eine Gebühr von 18,50 EUR erhoben.
- (3) Es werden folgende Verwaltungsgebühren berechnet:
- |   |           |
|---|-----------|
| a) Ausstellung einer Graburkunde            | 7,40 EUR  |
| b) Ausstellung einer Grabsstättenachweises  | 22,20 EUR |
| c) Genehmigung eines Grabmal / Abdeckplatte | 37,00 EUR |
| d) Genehmigung einer Grabmaleinfassung      | 22,20 EUR |
| e) Ausgrabung / Umbettung Sarg / Urne       | 44,40 EUR |
| f) Versand Urne                             | 25,90 EUR |

g) Übertragung Nutzungsrecht	37,00 EUR
h) Änderung Bestattungsart	11,10 EUR
i) Verwaltungsgebühr Bestattung	44,30 EUR
j) Verwaltungsgebühr Grabräumung	18,50 EUR

## § 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten damit die seitherigen Satzungsbestimmungen der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung sowie die 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung außer Kraft.

Gernsheim, den 30. März 2007



**Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim**

*Müller*  
Müller, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 4. April 2007 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Schöfferstadt Gernsheim – der Ried-Info Nr.14/2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den 5. April 2007



**Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim**

*Müller*  
Müller, Bürgermeister